

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teil-	Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teil-
		Monatl. Gebühr	eigene Anlage I Monatl. Gebühr			Monatl. Gebühr	eigene Anlage I Monatl. Gebühr
		DM	DM			DM	DM
15	Vorgeschalteter Reihenapparat (nur als Nebenstelle)	wie für Reihensprechapparate nach II B Nr. 8, 14 und 17		24	Sternschauzeichen oder Lampe..	0,30	0,10
	Die Gebühr gemäß IIB Nr. 17 wird auch für vorgeschaltete Reihenapparate zu 5 Amtsleitungen erhoben.				Für Sternschauzeichen oder Lampen, die in Kästchen mit Anschlußstöpsel und Schnur abgegeben werden, wird keine besondere Gebühr erhoben.		
16	Tragbarer Sprechapparat mit Anschlußstöpsel	keine Mehrgebühr		25	Fallscheibe	0,45	0,15
17	Sprechapparat mit automatischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Apparat	keine Mehrgebühr			Die Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.		
18	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Hauptstelle oder als Nebenstelle	s. Vorbemerkung Nr. 2		26	Starkstromanschalterelais	0,90	0,30
IV. Zusatzeinrichtungen				27	Lose Nummernscheibe mit Fuß..	0,45	0,15
1	Anschlußdose für 1 Anschlußleitung	0,15	0,05	28	Besonderer Kurbelinduktor	1,05	0,30
2	Besondere Seliueinrichtung für Anschlußdosen (Klinkenkasten)..	s. Vorbemerkung Nr. 2		29	Kassiovorrichtung für Nebenstellen	2,10	0,70
3	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	0,15	0,05	30	Gebührenanzeiger in Ortsnetzen mit Selbstwählferndienst (nur als posteigene Zusatzeinrichtung zulässig)	3,75	—
Mehrfachscharter				31	Lose Flacker- oder Erdtaste	0,15	0,05
4	zu 2 Doppelleitungen	0,30	0,10	32	Anschlußschnur über 2 m für je 2 m überschießende Länge und je 20 Adern	0,08	0,03
5	zu 3 Doppelleitungen	0,45	0,15	33	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate	0,08	0,03
6	zu 4 Doppelleitungen	0,53	0,18		Dehnbare Leitungsschnur, länger als Regellänge		
7	zu 5 Doppelleitungen	0,60	0,20	34	in Längen bis zu 2 m	0,15	0,05
Zweiter Sprechapparat				35	Anschlußschnur in besonderer Ausführung	s. Vorbemerkung Nr. 2	
8	gewöhnlicher Sprechapparat	1,35	0,45	36	Teilnehmereigene Zusatzeinrichtung, die ausnahmsweise an eine post- oder teilnehmereigene Fernsprecheinrichtung angeschlossen ist, Mehrleistung für die Prüfung	—	0,45
9	Rückfrageapparat	2,25	0,75		Die Gebühr wird bei teilnehmereigenen Muschel hören, Starkstromweckern, Glühlampen und Hupen nicht erhoben.		
10	Wandgehäuse	4,50	—		Postprüfeinrichtungen für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II (nur als posteigen zulässig)		
11	Tischgehäuse mit mechanischer Kassierung	2,70	—	37	Wechselschalter oder Mehrfachschalter	wie Nr.3 bis 7	
12	Tischgehäuse mit elektrischer Kassierung	3,15	—	38	Postprüfschränke	s. Vorbemerkung Nr. 2	
Zweiter Hörer					Für die am 1. Januar 1940 vorhandenen Postprüfschränke wird keine laufende Gebühr erhoben.		
13	mit Stiel oder in Dosenform	0,23	0,08	39	je 10 eingebaute Postprüfschalter	1,50	—
14	Muschelhörer	0,45	0,15		Zu Nr. 1 bis 39:		
15	Handapparat mit Taste statt des gewöhnlichen Handapparates	0,15	0,05		Die Leitungen nach Zusatzeinrichtungen werden gebührens-mäßig wie Nebenanschlußleitungen (II J Nr. 3 oder 4) behandelt.		
Zweiter Handapparat					Sind die Leitungen über den Bereich eines Kabelverzweigers (KV) geschaltet, wird außerdem der Zuschlag gemäß II J Nr. 5 erhoben.		
16	ohne Taste	0,45	0,15				
17	mit Taste	0,60	0,20				
Kopfhörer							
18	mit 1 Hörvorrichtung	0,30	0,10				
19	mit 2 Hörvorrichtungen	0,45	0,15				
20	Brustmikrofon	1,50	0,50				
Wecker							
21	kleine Form	0,30	0,10				
22	große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	0,60	0,20				
23	besondere Ausführung	s. Vorbemerkung Nr. 2					